

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der
Stadt Gevelsberg
und der
Stadt Ennepetal**

**zur Übernahme von Aufgaben und Befugnissen
im Sinne der §§ 123 Abs. 1 und 127 Abs. 1 BauGB bzw. § 8 Abs. 1 KAG**

Die Stadt Gevelsberg, vertreten durch den Bürgermeister Claus Jacobi und die Stadt Ennepetal, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Wiggenhagen schließen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Anlass der Vereinbarung

(1) Die Stadt Gevelsberg beabsichtigt, den Mönninghofer Weg zwischen dem Oberbraker Weg und der Stadtgrenze zur Stadt Ennepetal auszubauen. Bei diesem Ausbau wird es sich um eine Verbesserung der Anlage im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handeln. Für die bereits in den 1970er Jahren erfolgte erstmalige Herstellung der Fahrbahn sowie der Einrichtungen der Straßenentwässerung und Beleuchtung sollen vor dem Ausbau Erschließungsbeiträge gemäß § 127 Abs. 3 BauGB erhoben werden.

(2) Durch den Mönninghofer Weg werden auch die ganz oder teilweise auf Ennepetaler Stadtgebiet liegenden Grundstücke Mönninghofer Weg 51 – Gemarkung Gevelsberg Flur 16 Flurstück 923, Gemarkung Ennepetal Flur 21 Flurstück 43 – und Mönninghofer Weg 53 – Gemarkung Ennepetal Flur 21 Flurstück 46 – erschlossen.

(3) Die Pflicht zur Erschließung (§ 123 Abs. 1 BauGB) und das Recht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 Abs. 1 BauGB) bzw. von Straßenbaubeiträgen (§ 8 Abs. 1 KAG) ist den jeweiligen Gemeinden vorbehalten. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Übernahme von Aufgaben und Befugnissen im oben genannten Sinne durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden (BVerwG, Urteil v. 03.06.2010 – 9 C 3.09).

§ 2

Übernahme von Aufgaben im Sinne des § 123 Abs. 1 BauGB

- (1) Die Stadt Gevelsberg übernimmt die Erschließung der auf Ennepetaler Stadtgebiet liegenden Grundstücke nach § 1 Abs. 2.
- (2) Die Kosten der Erschließung trägt die Stadt Gevelsberg.

§ 3

Übergang der Befugnisse im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB bzw. § 8 Abs. 1 KAG

- (1) Soweit es sich bei den Maßnahmen nach § 2 um die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 ff. BauGB handelt, hat die Stadt Gevelsberg die Befugnis, den Erschließungsaufwand auch auf die Grundstücke nach § 1 Abs. 2 zu verteilen und für die entstandenen Kosten Erschließungsbeiträge zu erheben.
- (2) Die Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 6. Juli 1978 erlangt durch diese Vereinbarung Geltung auch für die Grundstücke nach § 1 Abs. 2.
- (3) Soweit es sich bei den Maßnahmen nach § 2 um eine Verbesserung der Anlage im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handelt, hat die Stadt Gevelsberg die Befugnis, den Aufwand auch auf die Grundstücke nach § 1 Abs. 2 zu verteilen und für die entstandenen Kosten Straßenbaubeiträge zu erheben.
- (4) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 30. Juni 2011 erlangt durch diese Vereinbarung Geltung auch für die Grundstücke nach § 1 Abs. 2.

§ 4

Straßenbaulast

- (1) Soweit sich der Ausbau auf Ennepetaler Stadtgebiet erstreckt, übernimmt die Stadt Gevelsberg die Verpflichtung eines Trägers der Straßenbaulast gem. den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW v. 23.09.1995 in der z.Zt. gültigen Fassung und stellt die Stadt Ennepetal soweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Diese Verpflichtung soll solange gelten, bis die Stadt Ennepetal die vom Ausbau betroffenen Flächen selbst überplant bzw. zur Bebauung nutzt oder veräußert.

§ 5

Genehmigung und in Kraft treten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 GkG).

(2) Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr- Kreises wirksam.

Für die Stadt Gevelsberg:

Für die Stadt Ennepetal:

Gevelsberg, 03.02.2015

Ennepetal, 21.11.2014

gez. Claus Jacobi
Wiggenhagen
Bürgermeister

gez. Wilhelm
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben und Befugnissen im Sinne der §§ 123 Abs. 1 und 127 Abs. 1 BauGB bzw. § 8 Abs. 1 KAG durch die Stadt Gevelsberg für die Städte Gevelsberg und Ennepetal die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/1-15-12-03

58332 Schwelm, den 11.03.2015

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde